

Soweit die Gebühren durch Zahlung einer Entschädigungsrente nicht abgelöst sind, steht es den Kirchengemeinden frei, mit Genehmigung des Konsistoriums im Bedarfsfalle weitere Gebühren zu beschließen.

Sämtliche Gebühren fließen in die Pfarr- bzw. Küstereikasse.

Die Annahme aller dem Pfarrer (Küster) persönlich dargebotenen Beträge, die in erkennbarem Zusammenhange mit einer einzelnen, bestimmten Amtshandlung stehen und eine besondere Gegenleistung für dieselbe darstellen, ist untersagt.

Die Aufhebung kirchlicher Abgaben und Leistungen.

(Ges. v. 25./3. 1900. L. V. Bd. 19, S. 121.)

Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, sowie an die zur Unterhaltung vorgedachter Anstalten bestimmten Falls zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen und aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringen, sind — mögen sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sein — mit Ausnahme der Steuern jeder Art aufgehoben. An ihre Stelle treten Entschädigungsforderungen, deren Höhe auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten durch die untere Verwaltungsbehörde (Ablösungsbehörde) festgesetzt wird. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigungsforderung im Ablösungsverfahren kann nur innerhalb zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden. Das Recht auf spätere Geltendmachung der Entschädigungsforderung im Prozeßwege wird hierdurch nicht berührt.

Die Regelung des Küsterdienstes.

(Ges. v. 28./1. 1904. L. V. Bd. 20, S. 423.)

Der Küster hat bei seinen kirchlichen Obliegenheiten den Anordnungen des Pfarrers nachzukommen und ihm